

**Befehlsvorschrift.**

„Streckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“

**V.**  
§. 793 der C. P. O.

„Soll die Haft“ (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder ungegründeter Verweigerung desselben) gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine gehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgelegte Militärbehörde um die

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Krone:

ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärisch Chef;

2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.

b) für die Kaiserl. Marine:

ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;

2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine: Stations: Chef, Kommandant oder Garnisonälteste;

3) hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerft-Direktor.

**3u V.**

Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wem die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht;

in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergeichtes ist;

in Württemberg derjenige

**3u V.**

Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wem die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.